

Cassier und Lehrling.

(Fortsetzung.)

„Noch ist Polen nicht verloren.“ prophezeite Meingannum und spielte den Kühnen, wiewohl ihm selbst gar klau zu Muthe war. „Wir wollen erst sehen, wie der Ritter ohne Hut und Sporn sich bei den Geldgeschäften am Plage einläßt. Das ist kein Kinderspiel. Wenn er doch nur recht häufig zum Meister aller Grobheit, zum Futteral aller Flezelei, dem Cassier Flessa müßte! Dort hat schon manches Jüngelchen Credit und Couragé verloren und ich selbst mußte mehr als einmal tüchtig daraufzahlen. Ein alter Fuchs weiß sich zu helfen; aber sehen möcht ich doch, wie es bei einem solchen Falle mit der berühmten Ehrlichkeit dieses Schollenkönigs ausfähe? O, ich wollte jubeln und jauchzen vor Lust, wenn...“

Der Eintritt eines Commis, welcher Anton suchte, unterbrach das Zweigespräch der hoffnungsvollen Jünglinge. Dieser ward sofort aus dem anstößenden Theile des geräumigen Hauses, herbeigerufen und eilte in's Comptoir. „Hier, Herr Maurer, rief der Buchhalter schon von fern, sehen Sie sogleich diese 1760 Gulden bei Herrn Reich und Comp. in Gold um, am liebsten in Ducaten. Cassier Flessa soll Sie sogleich fördern. Nur Augenblicklich... der Chef wartet darauf.“

Anton überflog das Geld, packte es hastig in ein Säckchen und eilte davon. Sein Weg führte ihn am hohen Dom vorüber. Er machte einen guten Gedanken, zogerte einen Augenblick und eilte vorbei; vielleicht das erste Mal, seit er in Frankfurt weilte.

Je mehr sich der Jüngling dem Bankhause näherte, desto rascher freiste das Blut in seinen Adern, desto höher und ängstlicher schlug sein Herz. Hier bis fünfmal schon hatte er dort Geschäfte besorgt, und Cassier Flessa stand in den lebendigsten Farben vor seinem geistigen Auge. Dieser Mann genoss ein Renommé, wie nicht leicht ein zweiter in der Stadt. Unbefristen zählte er zu den gewandtesten, tüchtigsten und gewandtesten Geschäftsleuten am ganzen Plage. Der Courszettel mit all seinen Schwankungen, mit seinem Steigen und Fallen, wie er lebte und lebte, stand stets in seinem Kopfe, rasch wie der Blick schleuderte er Summen geringerer Kalibers auf, den marmornen Zählstisch, ohne einen zweiten Blick darauf zu werfen, denn sie mußten stimmen; flüchtig wie ein Gedanke rechnete er die schwierigsten Aufgaben im Kopfe, wozu Andere Feder und Papier herbeischafften und bedächtlich sich daran setzten; im Kennen der Münz- und Papiergeldsorten, welche in aller Herren Länder sich kreuzen, im Wechsel und Umtausch, im Kauf und Rückkauf, kurz in Eoff und Haben suchte er seinen Meister. Aber wehe dem, der an den Geldstisch trat, unnöthige Fragen und Bemerkungen anwarf, bedächtlich die empfangenen Gelder nachrechnen und abzählen wollte, ohne an die Nachdrängenden zu denken, die Platz suchten! Er mußte sich auf eine Fluth gar sonderbarer, unliebsamer Complimente gefaßt machen, die aus dem hitzigen Cassier herauskollerten, und wo Worte nicht reichten, ein Nuck! — und der schimmernde Haufen lag mitten ins Zimmer. So war Flessa ein Schreckensbild für alle Ausläufer, Lehrlinge und Commis und für die selbstständigen Kaufleute bald ein Gegenstand des Lobes oder Scherzes, bald der Verechtung bald des Zweites. Ras-

türlich tauchten Klagen der Menge nach auf; aber Flessa diente dem Geschäfte seit fünfzehn Jahren treu und redlich, arbeitete für zwei und der Chef des Hauses lebte nach und nach der Ansicht, das könne einmal nicht anders seyn. Ein unerklärliches Würgen, ein leichtes Zittern überkam den Jüngling, als er die paar Stufen zum Wechselbureau hinaufstieg und in den kleinen, aber belebten Raum trat. An den Wänden treiben sich die unvermeidlichen Engländer mit den engen Carrebofen herum und studiren mit bewaffneten Augen die Börsenzettel, um ihre Papiers möglichst hoch dem Continent zu verkaufen. In der Mitte stehen geordnete Gruppen Geschäftsleute beisammen, um wie an einer kleinen Börse mit den lebhaftesten Gesticulationen und leiser Stimme ihre Geschäfte zu verhandeln. Zwischen alle hindurch drängen sich leichtfüßige Comptoirjünglinge, erringen gewaltfam einen Platz am Zahlstisch und breiten einen ganzen Bündel Coupons aus, diese papierernen, kostbaren Geldfrüchte, so sie zu Hause mit gewandter Schere vom fruchtbringenden Stammcapital getrennt. Daneben harren Pensionisten und Wittwen mit einem oder zwei Coupons in der Hand und pressen krampfhaft die kleinen Streifen zwischen die Finger. So sorgfältig das Geldblättchen das Jahr über im geheimsten Fächlein zwischen Familienpapieren, Geburts- und Todtenscheinen verwahrt wurde, so sehnlich wird sein Verfalltag herbeigewünscht, denn es bildet einen wichtigen Posten im Familienbudget. Endlich fällt mit vor Aufregung zitternder Hand der Todeschnitt und der Cassier muß klingende Münze dafür zahlen, wenn er auch wenige Procente für die fehlenden Tage abgeben sollte. Allüberall lästet und schädern Juden, unermülich im Anbieten im Feilschen. Wer ab- und zucht, wird gemüthert; mit Kennerblicken wählen sie ihre ergiebigsten Kunden heraus, verarmte Leute, welche die Noth zum Veräußern zwingt, und misrathene Söhnlein, die das väterliche Erbe unter die Leute bringen.

Eilfertig drängte sich Anton durch die Coupons- und Geldschaar, rebt hoch seinen Sack über das Haupt empor und sucht mit lauter Stimme die Anderen zu überbieten. „Herr Cassier! ich bitte für 1760 Gulden um Gold, wenn möglich in Ducaten, für B. et Compagnie. Bitte recht sehr: mein Herr Prinzipal wartet darauf.“ — Keine Antwort! — noch einmal und noch lauter ruft der Lehrling seine Bitte. (Fortsetzung folgt.)

Fruchtpreise.

Winnenden, den 11. August 1859.

Fruchtgattungen.	höchste			mittl.			niedere.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Kernen pr. Eshl.	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dinkel	5	46	5	28	5	21			
" neuer	5	31	5	18	5	5			
Haber	7	9	6	28	5	48			
Gerste pr. Eri.	1	8	1	4					
" neuer	—	—	—	—	—	—			
Waizen	—	—	—	—	—	—			
" " "	1	20	1	16					
" " "	1	32	1	30					
" " "	2	20	2	—					
" " "	2	12	2	—					

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. J. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 65.

Samstag den 20. August

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Bekanntmachung, betr. Einführung eines neuen Landesgewichts.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 28. Januar d. J., betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts (Regierungs-Bl. S. 17), die Verordnung vom gleichen Tage über die Einführung dieses Gewichts, und die Verordnung vom gleichen Tage, die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der amtsbezirks darauf aufmerksam gemacht, daß laut Ministerial-Erlasses vom 4. dies das neue Landesgewicht aus den Verkaufskalender entfernt worden sind, daß dasselbe vom 1. Januar 1860 an unbedingt angewiesen werden sogleich nach diesem Zeitpunkt sich von dem allgemeinen Gebrauch des neuen Gewichts durch die Handel- und Gewerbetreibenden zu überzeugen.

Die Orts-Verfehr haben für weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu sorgen.

Königl. Oberamt.
Strölin.

Schorndorf. Den Gemeinde- und Stiftungs-Behörden wird nachstehender Erlaß der Königl. Regierung des Jurr-Kreises vom 5. dies zur Beachtung und unter dem Anfügen mitgetheilt, daß durch weiteren Erlaß vom gleichen Tage folgendes angeordnet worden ist.

Mit den pro 1. Juli 1859 zu stellenden Amtsförperschafts-, Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen sind über alle und jede in diesen Rechnungen lautenden, noch bestehenden verbrieften Forderungen der in nachstehendem Erlasse bezeichneten Kategorien ohne Ausnahme alle darauf bezüglichen Urkunden zu und — gleichviel, wenn und von welcher Stelle die betreffenden Verträge geprüft und genehmigt worden sind, ob vom Oberamt oder der Kreis-Regierung die genaueste Prüfung derselben, und insbesondere der dazu abhängerigen Sicherstellungs-Urkunden, als Pfandbuche, Umrpsündbuchs-Auszüge und Bürgschafts-Urkunden an der Hand besagter Erlasses und der darin speziell angegebenen Momente vorzunehmen. Oben's gilt hinsichtlich der pr. 1. Juli d. J. nicht verfallenen Stiftungs-Rechnungen, von welchen fragliche Urkunden mit den Gemeinde-Rechnungen einzufenden sind.

Den 15. August 1859.

Königl. gemeinsch. Oberamt.
Strölin. Baur.

Durch Regierungs-Erlasse vom 22. Sept. und 7. Oktbr. 1857 (Ziffer 7434. und 7743.) sind die Oberämter und gemeinsh. Oberämter aufgesordert worden, dafür Sorge zu thun, daß die Bürgschafts-Verbriefungen für Darlehens- und sonstige Geld-Schuldigkeiten, wozu insbesondere auch Kauf- und Pachtverträge sammt Zinsen daraus gehören, über den Amtsförperschaften, Gemeinden und Stiftungen, sowohl was bereits bestehende solche Schuldigkeiten, als künftige betrifft, zu Bewirkung eines Vorzugsrechts in IV. Classe nach Vorschrift des Art. 15. des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825. beglaubigt werden.

Unter Bezugnahme hierauf wird den Oberämtern und gemeinsh. Oberämtern bezüglich der Sicher-

lund der Contrakt-Forderungen, beziehungsweise insbesondere der Geld-Forderungen (vergl. Prioritäts-Gesetz Art. 13. bis 15.) der genannten Kategorien — von Darlehens-Forderungen, wozu keine Bürgen bestellt sind, abgesehen — weiter nachstehendes zu erkennen gegeben.

1. Bezüglich der Kaufschillingsschuldigkeiten für Liegenschaften oder denselben gleich zu achtende Rechte muß, sofern sie nicht nach dem Verträge sofort baar zu bezahlen sind, entweder wahrer Eigenthumsvorbehalt, oder mit aufschreibender Bedingung,

Pfandart Art. 45. Abs. 2, Haupt-Instruktion S. 188. bis 190. in welchem Falle noch besondere Bestimmungen darüber

zu treffen, in welchem die Eintragung des Kauf-Contrakts in Abhängung von der Zeit aus dem Kaufsobjecte bezogenen Früchte, sowie wegen der Entschädigung der verkaufenden Pflanze, wenn der Werth des Kaufsobjectes dem bedungenen Kaufpreise nicht mehr gleichkommen sollte, zu halten sey —

(Minist. Erl. vom 22. August 1825. Ziffer 3. Abf. 1. I. Ergänz. Band 3. Reg. Bl. S. 165. ff.)

oder gesetzmäßige Unterpfandsbestellung, wie bei Darlehen.

Allg. Minist. Erlaß vom 22. August 1825. Ziff. 1. und 3.

oder Vorbehalt des Unterpfandsrechts auf den Verkauf-Objecten.

Pfandgef. Art. 44. und 45. Abf. 1.

für Hauptsumme und Zinsen bedungen, und es muß dieser Bedingung entsprechend neben Einholung des gerichtlichen Erkenntnisses über den Verkauf, Landrecht Th. II. Tit. 17.

der sofortige Eintrag des wahren Eigenthums- oder des Unterpfands-Vorbehalts, beziehungsweise die bedungene Unterpfandsbestellung, bei der zuständigen Unterpfandsbehörde in gesetzlicher Weise beigebracht werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen

a) daß der Eintrag des wahren Eigenthums-Vorbehalts vom Vorstand der Unterpfands-Behörde der gelegenen Sache Pfandgef. Art. 138.

Haupt-Instruktion §§. 6. 7.

ohne Mitwirkung des Collegium dieser Behörde angeordnet werden kann, und durch den Aktuar der Unterpfandsbehörde zu vollziehen ist.

Pfandgef. Art. 144. Abf. 2. Art. 155.

Haupt-Instruktion §. 14. 20. 155. 186. — 188. insb. Abf. 3. §. 195. Abf. 1. 2. Art. 197.

wogegen b) der Vorbehalt des Unterpfandsrechts, ebenso wie eine förmliche Unterpfandsbestellung, von der in gesetzmäßiger Anzahl versammelten Pfandgef. Art. 145. 146. Abf. 2. 3.

Haupt-Instruktion §. 2

Unterpfandsbehörde (der gelegenen Sache), Pfandgef. Art. 138. ff.

Haupt-Instruktion §§. 6. 7.

werunter jedoch das als Schuldner oder Verpfänder beteiligte Mitglied nicht begriffen seyn darf,

Haupt-Instruktion §. 8.

beschlossen und durch Eintrag in das Unterpfandsbuch mit Unterzeichnung durch den Vorstand, die Mitglieder und den Aktuar vollzogen werden muß.

Pfandgef. Art. 2. 45. Abf. 1. Art. 47. 150.

Haupt-Instruktion §. 35. 186. 187.

Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 29.—32. 36.

(Reg. Bl. S. 370.—373.)

Gesetz vom 25. April 1828., Betr. das Institut der Pfandhülfsbeamten, Art. 5. 11., (Reg. Bl. S. 330. 332.)

Hierbei sind hinsichtlich der materiellen Vollständigkeit des Eintrages die Bestimmungen des Pfandgef. Art. 187.—190.

vergl. Bekanntmachung des Justiz-Ministerium

Vom 11. Juni 1822. über die Eintragung vorbehaltener Unterpfandsrechte,

sorgfältig zu beachten, und ist bei dem wahren Eigenthums- oder dem Unterpfands-Vorbehalt auf den Verkauf-Objecten der wirkliche Eintrag aller derjenigen in dem Verkaufsvertrage aufgeführten Objecte, worauf das wahre Eigenthums- oder Unterpfandsrecht vorbehalten worden ist, nach Parzellen-Nummer, Maßgehalt und Beschreibung genau zu prüfen.

Ueber den Vollzug ist beziehungsweise ein förmlicher Pfandschein oder ein beglaubigter Unterpfandsbuchs-Auszug

Pfandgef. Art. 14. 152. 157. 191.

Haupt-Instruktion §. 194.

beizubringen.

2. Auch wo bei Liegenschaftsverkäufen Baarzahlung des ganzen Kaufschillings bedungen ist, ist Vormerkung hierüber in dem Unterpfandsbuche, um den Käufer an Verpfändung der Kaufsobjecte vor geleisteter vollständiger Bezahlung zu hindern, und documentirte Nachrichtsertheilung von dem Vollzuge Pfandgef. Art. 74. 75. 151. 152.

Haupt-Instruktion §. 194.

Allg. Minist. Erlaß vom 22. Aug. 1822. Ziff. 3. Abf. 2.

zu bewirken.

3. Zu möglichst vollständiger Sicherstellung der Contrakt-Forderungen der Kaufkörperchaften, Gemeinden und Stiftungen ist zu bewirken, daß — (und zwar bezüglich des Hauptschuldners, soweit nicht ihm gegenüber die Bestimmung des Art. 14. des Prioritätsgesetzes zutrifft) sowohl die Verschreibung des Hauptschuldners, als auch des oder der von demselben bestellten Bürgen, im Sinne und nach der buchstäblichen Verschreibung des Art. 15. des Prioritätsgesetzes, durch den Discreetsteher der Gemeinde, welcher dieselben angehören, beglaubigt werde.

Hierbei ist auszudrücken, daß der Schuldner (Bürge) zu Bewirkung eines Verzugsrechts in IV. Classe auf seinem Vermögen in diese Verurkundung eingewilligt habe und daß derselbe dem (beglaubigenden) Beamteten bekannt sey; auch muß dieser Beglaubigung stets Ort und Datum (Tag, Monat und Jahr) beigelegt werden, weil der Tag der fraglichen Verurkundung dem Verzug unter den Gläubigern der IV. Classe bestimmt.

Prioritätsgef. Art. 15. Abf. 1. und 3.

4. Die Schuld, von welcher es sich handelt, und wofür die Bürgschaft geleistet wird, muß wie in der Haupturkunde, so auch in der Bürgschafts-Verschreibung dem Rechtsgrunde und der Summe nach, und zwar wenn sie verzinslich ist, mit der ausdrücklichen Anführung auch der Verzinslichkeit (z. B. sammt Zinsen zu fünf Procent), da sonst die Verpflichtung zur Zinsenzahlung eintretenden Falls mit Erfolge bestritten werden könnte, sowie mit den übrigen Zahlungsbedingungen genau angegeben seyn.

Wo die Hauptverschreibung (Hauptvertrags-Urkunde) zugleich auch die Bürgschaftsveranschreibung für Kapital und Zinsen mit Verschreibung des oder der Bürgen auf die Einreden der Verurklagte und beziehungsweise der Theilung (siehe unten Punkt 3.) enthält (wie z. B. in dem geschriebenen Ver-

kaufbedingungen), genügt hinsichtlich der Bürgschaft die Mitunterzeichnung der Hauptverschreibung, von Seiten des oder der Bürgen und die Beglaubigung der Unterzeichnung derselben nach Verschreibung des Art. 15. des Prioritätsgesetzes.

(vergl. oben Ziffer 3.)

5. Die Bürgen haben sich in der Bürgschafts-Urkunde

vergl. übrigens Ziffer 4. Abf. 2.

für Kapital und Zinsen verbindlich zu machen, fernere auf die Einrede der Vorausklage, und wenn mehrere Bürgen für eine und dieselbe Schuld sich verpflichten, auch auf die Einrede der Theilung ausdrücklich zu verzichten.

6. Bei Bürgschaftsleistungen von Frauenpersonen müssen überdies die Vorschriften des Art. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1828. (Reg. Bl. S. 363.) genau beobachtet werden; wobei für den Fall, daß die Bürgschaftserklärung vor einer Deputation einer mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit beleideten Stelle, erfolgt, ein beglaubigter Prioritäts-Auszug über die Bestellung dieser Deputation beizubringen ist.

Wenn eine Frauenperson sich für einen Andern, als ihren Ehemann, verbindlich macht, ist hierzu die urkundliche Zustimmung des Letzteren erforderlich.

Allg. Ges. vom 21. Mai 1828. Art. 4. Abf. 2. Art. 8.

7. Da nur vollkommen dispositionsfähige und zu Leistung der Bürgschaft nach ihren Vermögensverhältnissen tüchtige Bürgen angenommen werden dürfen, wie dies der Zweck der Bürgschaft von selbst erheischt; so muß in jedem einzelnen Falle, vor der Annahme eines Bürgen über beide Erfordernisse eine Urkunde des Gemeinderaths der Heimatgemeinde, beziehungsweise des Wohnorts, des ortsfremden Bürgen beigebracht werden, bei etwa geförligen Bürgen urkundliche Bestätigung des Gemeinderaths über das Zutreffen dieser Erfordernisse, erfolgen.

8. Die Oberämter (gemeinschaflichen Oberämter) haben die bei ihnen zur Verlage kommenden Verträge zunächst genau zu prüfen und für Besichtigung etwaiger Anstände und Mängel besorgt zu seyn, und, das rechtsaktliche Zustandekommen dieser Verträge nach den Vorschriften des Verwaltungs-Ediktis vorausgesetzt,

Gesetz vom 6. Juli 1849. Art. 17. letzter Absatz, veräl. mit

Bew.-Edikt §. 30. 52. 53. 65. 89. 121. Abf. 1. §. 134. und 137.*)

zugleich mit Ertheilung der ihnen zustehenden Genehmigung oder mit dem Ausschreiben der Regierungsgenehmigung

*) Hierbei wird bemerkt, daß zur Gültigkeit eines stiftungsrechtlichen Beschlusses, außer der Theilnahme des oder der betreffenden Ortsgeistlichen, die Mitwirkung von mehr als der Hälfte der für die Gemeinde festgesetzten Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths erforderlich ist.

Verwalt.-Edikt §. 421. Abf. 1.

Allg. Ges. vom 6. Juli 1849. Art. 17. letzter Absatz.

Bew.-Edikt §. 66. 89. 148.

für die Sicherstellung der betreffenden Contraktforderungen und zwar je nachdem Zinsen in der vorstehend sub 1—7. bemerkten Weise bei eigener Verantwortung Sorge zu tragen, — da die Genehmigung der Kreisregierung sich nur auf den Inhalt der betreffenden Verträge (z. B. Kaufpreis und Kaufbedingungen) zu beschränken hat, und demnach, in jedem einzelnen Falle an der Hand vorstehender Anleitung das Angemessene zu verfügen und sich des genauen Vollzugs urkundlich zu versichern.

9. Weiter haben die Oberämter (gem. Oberämter) dafür besorgt zu seyn, daß fortan von Rechnungsperiode zu Rechnungsperiode über Leben und Zahlungstüchtigkeit der Bürgen (vergl. oben Ziffer 7.) Urkunden der Gemeinderäthe ihres Heimaths beziehungsweise des Wohnorts, zu den Akten gebracht werden, indem bemerkt wird, daß die Schuldner kraft ihrer vertragmäßigen Verpflichtung zu Stellung eines oder mehrerer tüchtigen Bürgen verbunden sind, an der Stelle untüchtiger Bürgen andere aufzubringen, und daß für Verstorbene — übrigens in der Regel ohne Freilassung der Erben — neue Bürgschaften nach Maßgabe der oben sub 3—7. angeführten Gesichtspunkte beigebracht und den Rechnungen beigeziffert werden, was bei Revision und Abhör der letzteren pflichtmäßig zu controliren ist.

10. Endlich haben die Oberämter (gem. Oberämter) sich angelegen seyn zu lassen, zu bewirken, daß die Verlage der betreffenden Verträge zur Genehmigung nicht mehr Seitens der Gemeinde- und Stiftungsbehörden, wie bisher nicht selten geschehen, verspätet wird.

Ellwangen, den 5. August 1859.

Schumm.

Schorndorf.

Eichen-Verkauf.

In dem hiesigen Stadtwald werden am Donnerstag den 25. d. Mis. Vermittags 9 Uhr, 15 Stück Eichen von 8—32" Länge und 17—33" mittlerem Durchmesser, gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufsteich verkauft, wobei sich die Kaufsliebhaber zu obengedachter Zeit im Herrschaftschatz einfinden wollen. Den 17. August 1859.

Stadtschultheißenamt.

Palm.

Schorndorf.

A u f r u f.

Diejenigen Einwohner, welche als Weinbergsküchen aufgestellt zu werden wünschen, haben sich im Laufe der kommenden Woche auf dem Amtszimmer des Stadtschultheißenamts zu melden. Den 20. August 1859.

Stadtschultheißenamt.

Palm.

Schorndorf.

Bekanntmachung.

Die Localfürsorge wird der Verschreibung

gemäß am morgenden Sonntag den 21. d. Mts. nach dem Vormittags-Gottesdienst auf dem Rathhaus öffentlich publicirt werden, zu welchem Act die Einwohnerschaft eingeladen wird. Den 20. August 1859.

Stadtschultheißenamt. Palm.

Buhlbrunn.

Schafwaide-Verleihung.

Die hiesige gesunde Schafwaide welche von Martini 1859 bis 25. März 1860 mit 300 Stück Schafen aufgeschlagen werden kann, wird am 24. d. M.

am Bartholomäus-Feiertage

Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhaus dahier verpachtet. Auswärtige haben sich mit Vermögens-Zeugniß zu versehen. Liebhaber sind dazu eingeladen.

Den 16. August 1859.

Gemeinderath.

Großheppach.

Eichen-Verkauf.

Am Montag den 22. d. M.

Nachmittags 2 Uhr

werden im hiesigen Gemeinewald im öffentlichen Aufstreich gegen baare Zahlung verkauft:

10 Eichen 9 - 22' lang, im Durchmesser 13 - 24" dick,

wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 12. August 1859.

Gemeinderath. Vorstand Ruthardt

Großheppach.

Schafwaide-Verleihung.

Die hiesige Winterschafwaide, welche 300 Stücke nährt, wird von Martini 1859 bis 20. März 1862 mithin auf 3 Jahre am

Montag den 22. dieses,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhaus im Aufstreich verliehen werden, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 12. August 1859.

Gemeinderath. Vorstand Ruthardt

Privat - Anzeigen

Hohenachtern.

Geschäfts-Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich zu Fertigung von Anstricharbeiten, Holzmalereien aller Art, Zimmermalen und allen in sein Fach einschlagenden Geschäften unter Zusicherung billiger und prompter Bedienung.

Heinrich Scholz, Maler und Lackier.

Schorndorf.

Den mittlern Stock meines Hauses, bestehend aus vier ineinander gehenden Zimmern, wovon 2 heizbar, sammt Küche, Speiskammer und dem nöthigen Raum auf Bühne und Keller beabsichtige ich zu vermieten und kann derselbe beliebig bezogen werden; auch sehe ich 7 Eimer ganz heller weißen 1857r und 10 Eimer dto. 1858r Wein, der durch ganz Pressen von gemischten Trauben bereitet ist, dem Verkaufe aus.

J. Böble.

Heinrich Pfeiderer, Rothgerbers Wittwe hat auf Martini die obere Logis zu vermieten.

Zimmermeister Schenpp hat von 9 Brill. Wiesen welche ganz gewässert wurden, das Dehndgras zu verkaufen.

Das Dehndgras von 1 Morg. Garten hat zu verkaufen

Christian Weibrecht.

Schöne Saatwicken hat zu verkaufen

Jac. Schlotterbeck.

Daniel Pais hat einen Handfarnen mit hohen Rädern sammt Leitern zu verkaufen.

150 fl. Pflegschaftsgeld hat gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen

Schäble.

Einen Morgen umgebundene Wiesen hat zu verkaufen, wer? sagt die Redaction.

Zu verkaufen: ein älteres, noch brauchbares, sechsachtziges Klavier von Nußbaumholz, um billigen Preis. Wo? sagt die Redaction.

Der David Deme Frisch'sche Weinberg im Ransbach 1/2 M. 32, 3 Akk im Weß ist um die Summe von 300 fl. angekauft, und kommt derselbe am Montag den 22. August, Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus im Aufstreich, wozu Liebhaber einladet

Masseverwalter. Exccutions-Commissär Pfeiderer.

Louis Arnold bei der Kirche hat zu verkaufen: 1/2 M. Acker in den Früdern, wovon die Hälfte mit bebau Alee,

1/2 M. 12 Akk alt M. Acker im Ziegelfeld Weller Markung,

und kommt Montag den 22. August Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus dahier im Aufstreich, unter Umständen wird der Kauf nach dem Aufstreich sogleich genehmigt.

Hiezu eine Beilage.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 66.

Dienstag den 23. August

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Forstamt Schorndorf.

Revier Adelberg.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.

Das zu verkaufende, in verschiedenen Waldtheilen als Scheidholz angefallene Material, wozu auch einiges noch unverkaufte Schlag-Material kommt, besteht im Ganzen aus 39 tannenen Sägblöcken, 12 Baustämmen und 14 1/2 Klaitern meist tannenen Brennholz, worunter ein kleinerer Theil Laubholz und vieles Abbruchholz. Der Verkauf findet statt

1) Donnerstag den 1. September l. J. in den Waldtheilen Buchwiese, Füllensbach, Mühlhalde, Burgholz 2, Rothhalde 3, Bahrein 2, Steckhalde 1.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr bei der Iskelehmühle bei Adelberg.

2) Freitag den 2. September in den Waldtheilen Breckerhalde, Wallenholz und Sägrain.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr beim Weiler Brech.

3) Samstag den 3. Septbr. in den Waldtheilen Thann, Kleinertsholz, Hosholz, Stockwald. Zusammenkunft Morgens 8 Uhr beim Ort Birklingen. Verkauf im Wald.

Schorndorf, 22. August 1859.

Königl. Forstamt.

Plieninger.

Schorndorf.

Eichen-Verkauf.

In dem hiesigen Stadtwald werden am Donnerstag den 25. d. Mts.

Vormittags 9 Uhr,

15 Stück Eichen von 8-32' Länge und 17-33" mittlerem Durchmesser,

gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft, wobei sich die Kaufliebhaber zu obengedachter Zeit im Mörtschlag einzufinden wollen.

Den 17. August 1859.

Stadtschultheißenamt. Palm.

Schorndorf.

Gefundenes.

In hiesiger Stadt wurde eine Art gefunden, welche der rechtmäßige Eigenthümer bei der unterzeichneten Stelle innerhalb 15 Tagen in Empfang nehmen kann.

Den 22. August 1859.

Stadtschultheißenamt. Palm.

Schorndorf.

Dehndgras-Verkauf.

Der Ertrag von 5 Morg. 34 Akk. Garten bei der Urbacher Brücke und

1 Morg. 1 Brk. Garten bei der untern Mühle wird am nächsten Donnerstag den 25. d. Mts. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus dahier im Aufstreich verkauft werden.

Den 22. August 1859.

Stadtschultheißenamt. Palm.

Schorndorf.

Wegen ungeleglichen Abfinden der Concurrenten des Malers Wilhelm Häberle wurde die Accord-Verhandlung über den Defordantrieb der Läden, Fenster und Thüren nicht genehmigt, daher eine weitere Verhandlung am Mittwoch den 24. August Abends 4 Uhr auf dem Rathhaus vorgenommen wird.

Stadtbauameisteramt.

Steinendern.

Gefundenes Schaf.

Vor einigen Tagen ist auf hiesiger Markung ein Schaf (Jährling) gefunden worden. Der rechtmäßige Eigenthümer hat seine Ansprüche binnen fünfzehn Tagen hier geltend zu machen, widrigenfalls zu Gunsten des Finders hierüber verfügt würde.

Den 19. August 1859.

Schultheißenamt. Sauter.

Bach, Gemeindefreiwand Schnait.

Die Gemeindefreiwand hat 100 fl. gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen.